

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2006 gem. § 50 Abs. 1 Ziff. 1 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Einführung von Studienbeiträgen an den Hochschulen des Landes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512) folgende Habilitationsordnung beschlossen:

**Habilitationsordnung
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg
vom 20. Dezember 2006**

§ 1

Bedeutung der Habilitation und Eignungsnachweis

- (1) Durch die Habilitation im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität wird die Venia Legendi (Lehrbefugnis) für ein bestimmtes Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaften erworben.
- (2) Die Venia Legendi wird erteilt, wenn das Habilitationsverfahren den Nachweis erbringt, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Fähigkeit zu eigenverantwortlicher wissenschaftlicher Forschung und Lehre besitzt und für das Amt eines Hochschullehrers geeignet ist.
- (3) Der Eignungsnachweis wird durch die Habilitationsleistungen erbracht. Diese bestehen aus den schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 4 Abs. 3 a), dem Habilitationskolloquium (§ 8) und den bis zum Abschluss des Verfahrens erbrachten Lehrleistungen.

§ 2

Habilitationskommission

- (1) Die Habilitationskommission des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften besteht aus den Mitgliedern des Fachbereichsrats sowie den Professoren und Professorinnen und den habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs.
- (2) Beratung und Abstimmung über die Zulassung zur Habilitation und die Beurteilung der Habilitationsleistungen nach §§ 5 - 9 und 12 sind nichtöffentlich. Bei diesen Entscheidungen in der Habilitationskommission sind nur Professoren und Professorinnen und habilitierte Mitglieder des Fachbereichs stimmberechtigt. Für das Verfahren gelten die §§ 11 und 12 Abs. 2 Satz 2 HHG.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Habilitation für ein Gebiet der Wirtschaftswissenschaften setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin den wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrad besitzt. In

Ausnahmefällen kann von dieser Regel durch einen Beschluss der Habilitationskommission des Fachbereichs abgewichen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin zum Zeitpunkt der Antragstellung im Habilitationsfach ausgewiesen ist.

(2) Außer Doktorgraden, die an deutschen Hochschulen erworben wurden, werden Doktorgrade von ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen anerkannt, sofern diese Leistungen verlangt haben, die dem deutschen Doktorgrad entsprechen.

(3) Seit der Promotion sollen mindestens zwei Jahre verstrichen sein. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Habilitationskommission des Fachbereichs.

(4) Die Zulassung zur Habilitation muss von einem Professor oder einer Professorin des Fachbereichs befürwortet werden.

§ 4

Antrag auf Habilitationszulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist an den Dekan oder die Dekanin zu richten.

(2) In dem Antrag ist das Lehrgebiet zu bezeichnen, für das die Venia Legendi erstrebt wird.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

a) die schriftlichen Habilitationsleistungen. Sie müssen sich auf das Gebiet beziehen, für das die Venia Legendi beantragt wird, eine wissenschaftliche Leistung von Rang darstellen und im Inhalt wesentlich über die durch die Dissertation erbrachten Leistungen hinausgehen. Sie können alternativ bestehen aus

aa) einer Habilitationsschrift. Es sollen wenigstens zwei Exemplare vorgelegt werden, in denen vermerkt ist, bis zu welchem Zeitpunkt das wissenschaftliche Schrifttum berücksichtigt wurde; in Ausnahmefällen kann sich die Habilitationskommission des Fachbereichs damit einverstanden erklären, dass eine bereits veröffentlichte Arbeit als Habilitationsschrift vorgelegt wird, wobei die Erscheinungszeit nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf;

bb) einer Sammlung von in der Regel bereits veröffentlichten oder nachweislich zur Veröffentlichung angenommenen wissenschaftlichen Forschungsbeiträgen (kumulative Habilitation). Es sollen wenigstens zwei Exemplare jeder als Teil der kumulativen Habilitation eingereichten Forschungsarbeit vorgelegt werden. Die Erscheinungszeit der veröffentlichten Beiträge kann bis zu neun Jahre zurückliegen, wenn gleichzeitig aktuelle Beiträge vorgelegt werden;

b) die Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass die schriftlichen Habilitationsleistungen selbständig verfasst, keine andere Literatur als die ausdrücklich angegebene verwendet und die aus fremden Arbeiten entnommenen Stellen genau kenntlich gemacht wurden. Bei Koauthorschaften im Rahmen der kumulativen Habilitation ist eine Erklärung über Umfang und Schwerpunkt des eigenen Forschungsbeitrags beizufügen, die den Beitrag deutlich von anderen Leistungen abgrenzt;

c) der urkundliche Nachweis der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 bis 3;

d) ein Lebenslauf in zweifacher Fertigung mit Darstellung insbesondere der wissenschaftlichen Ausbildung und der bisherigen Forschungs- und Lehrtätigkeit;

- e) die Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche und darüber, dass kein Habilitationsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist;
- f) ein Exemplar der Dissertation und die Promotionsurkunde;
- g) ein Verzeichnis der Veröffentlichungen des Bewerbers oder der Bewerberin (und nach Möglichkeit je ein Exemplar dieser Veröffentlichungen);
- h) ein Verzeichnis über die bislang durchgeführten Lehrveranstaltungen des Bewerbers oder der Bewerberin;
- i) ein polizeiliches Führungszeugnis.

§ 5

Zulassung zum Habilitationsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Habilitation und damit die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beschließt die Habilitationskommission des Fachbereichs im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.
- (2) Die Zulassung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn das im Habilitationsgesuch genannte Fachgebiet (§ 4 Abs. 2) im Fachbereich nicht vertreten ist und der Fachbereich erklärt, dafür nicht zuständig zu sein. Vor einer Ablehnung ist dem Bewerber oder der Bewerberin Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

§ 6

Gutachten

- (1) Im Falle der Zulassung bestimmt der Dekan oder die Dekanin im Einvernehmen mit der Habilitationskommission des Fachbereichs drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen als Gutachter oder Gutachterin für die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistungen. Es sollen zwei Gutachter oder Gutachterinnen nicht dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angehören. Die Gutachten werden schriftlich abgefasst und sollen in der Regel innerhalb von drei Monaten erstellt werden. Die Gutachten sind den Mitgliedern der Habilitationskommission des Fachbereichs zugänglich zu machen.
- (2) Zwischen der Zugänglichmachung der Gutachten und der Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen soll eine Frist von mindestens 14 Tagen eingehalten werden.
- (3) Es steht allen Professoren und Professorinnen und habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs frei, ein schriftliches Gutachten über die schriftlichen Habilitationsleistungen zu erstellen, das gleichfalls in Umlauf zu setzen ist.

§ 7

Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen als ausreichende Habilitationsleistung beschließt die Habilitationskommission des Fachbereichs unter Berücksichtigung der Gutachten.

(2) Die Habilitationskommission kann die Annahme von der Ergänzung oder Umarbeitung der noch nicht veröffentlichten schriftlichen Habilitationsleistungen (mit der Setzung einer angemessenen Frist) abhängig machen oder die Annahme mit der Auflage verknüpfen, die schriftlichen Habilitationsleistungen vor der Drucklegung abzuändern oder zu ergänzen.

(3) Lehnt die Habilitationskommission die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen ab oder kommt der Bewerber oder die Bewerberin einer nach Abs.2 geforderten Ergänzung oder Umarbeitung der schriftlichen Habilitationsleistungen innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

§ 8

Habilitationskolloquium

(1) Der Dekan oder die Dekanin fordert nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens den Bewerber oder die Bewerberin auf, drei Themen aus den Gebieten, für welche die Venia Legendi beantragt ist, für einen wissenschaftlichen Vortrag im Rahmen des Habilitationskolloquiums vorzuschlagen. Die vorgeschlagenen Themen dürfen nicht aus den schriftlichen Habilitationsleistungen stammen. Die Habilitationskommission wählt eines der Themen aus. Der Dekan oder die Dekanin bestimmt den Termin für das Habilitationskolloquium, das in der Regel zwei Wochen nach Mitteilung des gewählten Themas anzuberaumen ist und universitätsöffentlich ist.

(2) Das vom Dekan oder der Dekanin geleitete Habilitationskolloquium besteht aus dem wissenschaftlichen Vortrag des Habilitanden oder der Habilitandin und einer sich daran anschließenden Fachdiskussion, an der sich jedes Mitglied des Fachbereichs beteiligen kann. Das Kolloquium soll vom Thema des wissenschaftlichen Vortrags ausgehen und sich auf das Fachgebiet des Bewerbers oder der Bewerberin und damit zusammenhängende Fragen erstrecken.

§ 9

Erteilung der Venia Legendi

(1) Im Anschluss an das Habilitationskolloquium beschließt die Habilitationskommission nach einer internen Aussprache über die mündliche Habilitationsleistung und über die Erteilung der Venia Legendi und deren fachliche Ausdehnung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Das Habilitationskolloquium kann als eine eigenständige Prüfungsleistung bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Bei erneuter Nichtannahme der mündlichen Habilitationsleistung durch die Habilitationskommission ist das Verfahren erfolglos beendet.

(3) Der Dekan oder die Dekanin eröffnet dem Bewerber oder der Bewerberin in Gegenwart der Habilitationskommission den Beschluss.

(4) Auf Grund der Mitteilung eines positiven Beschlusses erwirbt der Habilitand oder die Habilitandin die Venia Legendi; über die vollzogene Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt.

- (5) Der Dekan oder die Dekanin überreicht die Habilitationsurkunde und zeigt die vollzogene Habilitation dem Universitätspräsidenten oder der Universitätspräsidentin an.
- (6) Wird das Verfahren nach § 7 Abs. 3 oder § 9 Abs. 2 erfolglos beendet, erhält der Bewerber oder die Bewerberin hierüber einen schriftlichen Bescheid. Ein erneuter Habilitationsantrag kann frühestens nach zwei Jahren gestellt werden.
- (7) Über das Habilitationsverfahren ist ein Bericht zu erstellen.

§ 10

Akademische Bezeichnung Privatdozent oder Privatdozentin

- (1) Auf Antrag des Habilitanden oder der Habilitandin an den Dekan oder die Dekanin wird nach der Habilitation vom Fachbereichsrat die akademische Bezeichnung Privatdozent oder Privatdozentin verliehen. Hierüber wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Der Dekan oder die Dekanin ermahnt die Privatdozentin oder den Privatdozenten, die Aufgaben eines Hochschullehrers gewissenhaft wahrzunehmen und sich nach Kräften an der Selbstverwaltung der Universität zu beteiligen.
- (3) Der Privatdozent oder die Privatdozentin ist zur Lehre berechtigt und verpflichtet; er oder sie lehrt mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Jahr. Ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder auf eine Vergütung ist mit dieser Verpflichtung nicht verbunden.
- (4) Der Privatdozent oder die Privatdozentin kann eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein frei gewähltes Thema aus seinem oder ihrem Fachgebiet halten. Zeit und Ort der Antrittsvorlesung setzt der Dekan oder die Dekanin im Einvernehmen mit dem Privatdozenten oder der Privatdozentin fest und lädt dazu den Universitätspräsidenten oder die Universitätspräsidentin und die Mitglieder des Lehrkörpers ein und gibt die Antrittsvorlesung öffentlich bekannt.
- (5) Wenn der Privatdozent oder die Privatdozentin ohne Zustimmung des Fachbereichsrats oder ohne wichtigen Grund in zwei aufeinander folgenden Semestern keine Lehrtätigkeit ausübt, verliert er oder sie das Recht, die Bezeichnung Privatdozent oder Privatdozentin zu führen.
- (6) Der Privatdozent oder die Privatdozentin kann auf die akademische Bezeichnung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan oder der Dekanin verzichten.

§ 11

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift soll innerhalb von zwei Jahren nach der Habilitation veröffentlicht und beim Dekanat in wenigstens fünf Exemplaren eingereicht werden. Der oder die Habilitierte ist berechtigt, die Habilitationsschrift vor Drucklegung zu ergänzen und zu vertiefen.

§ 12

Umhabilitation und Erweiterung der Venia Legendi

(1) War der Bewerber oder die Bewerberin bereits an einem anderen Fachbereich habilitiert, so kann diese Habilitation durch Beschluss der Habilitationskommission einer Habilitation am Fachbereich gleichgestellt werden.

(2) Über eine Erweiterung der Lehrbefugnis entscheidet die Habilitationskommission.

§ 13

Entziehung der Venia Legendi

Der Fachbereichsrat kann die Venia Legendi entziehen, wenn sie durch Täuschung erworben wurde. Der Fachbereichsrat kann die akademische Bezeichnung Privatdozent oder Privatdozentin entziehen, wenn nach ihrer Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die ihre Verleihung ausgeschlossen hätten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Habilitationsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg“ vom 15. November 1960 (ABl 1962, S. 14) außer Kraft.

Marburg, den 25. April 2007

gez. Prof. Dr. Ulrich Hasenkamp
Prodekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg